Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10432

20. 04. 98

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Änderungsvereinbarung vom 8. Mai 1997 zum Abkommen vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr

A. Zielsetzung

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch die vorliegende Änderungsvereinbarung sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Hongkong im Bereich des internationalen Luftverkehrs abgebaut werden.

B. Lösung

Die Befugnis Hongkongs zum Abschluß eines Luftverkehrsabkommens und entsprechender Änderungsvereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland beruht auf einer Gemeinsamen Erklärung der Regierung der Volksrepublik China und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland. Die Gemeinsame Chinesisch-englische Verbindungsgruppe hatte vereinbart, daß die zuständigen souveränen Institutionen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland Hongkong ermächtigen, mit ausländischen Regierungen vor dem 30. Juni 1997 selbst derartige Vereinbarungen zu schließen.

Die Volksrepublik China hat ausdrücklich erklärt, daß völkerrechtliche Verträge, bei denen die Volksrepublik China nicht Vertragspartei ist, die jedoch in Hongkong umgesetzt sind, weiterhin in der Sonderverwaltungsregion Hongkong umgesetzt werden.

Das Vertragsgesetz trägt den nationalen Erfordernissen zur Umsetzung dieser Vereinbarung in deutsches Recht Rechnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine wesentlichen Auswirkungen.

E. Sonstige Kosten

Keine Auswirkungen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 900 01 – De 45/98

Bonn, den 20. April 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu der Änderungsvereinbarung vom 8. Mai 1997 zum Abkommen vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Flugliniенverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz zu der Änderungsvereinbarung vom 8. Mai 1997 zum Abkommen vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Hongkong am 8. Mai 1997 unterzeichneten Änderungsvereinbarung zum Abkommen vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr (BGBl. 1997 II S. 1062) wird zugestimmt. Die Änderungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderungsvereinbarung nach ihrem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den von der Änderungsvereinbarung betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Änderungsvereinbarung nach ihrem Artikel 3 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch die Änderungsvereinbarung verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits müssen gewisse, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen deutscher Steuern nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe gewährt werden, weil die Doppelbesteuerung nach der Vereinbarung durch Steuerverzichte Hongkongs beseitigt wird. Die Änderung des bisherigen Rechtszustandes führt zu Mehr- oder Mindereinnahmen bei den von der Änderungsvereinbarung betroffenen Steuern von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Höhe dieser Mehr- oder Mindereinnahmen läßt sich nicht schätzen. Steuermindereinnahmen in gewissen Bereichen dürften allerdings durch Steuerverzichte Hongkongs weitgehend ausgeglichen werden. Deutsche Unternehmen, die auf dem Gebiet des internationalen Luftverkehrs tätig sind, werden durch die Änderungsvereinbarung entlastet, da für den Bereich ihrer Tätigkeiten bestehende steuerliche Hindernisse beseitigt werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, in der Bundesrepublik Deutschland sind nicht zu erwarten.

Änderungsvereinbarung zum Abkommen vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr

Agreed Amendment to the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Hong Kong done in Hong Kong on 5 May 1995 concerning Air Services

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Hongkong –

in dem Wunsch, das Abkommen vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr zu ändern, um einen Artikel über die Vermeidung der Doppelbesteuerung aufzunehmen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Nach Artikel 8 des Abkommens vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 8A

Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Erträge, Bruttoerlöse, Einkünfte oder Gewinne eines Unternehmens einer Vertragspartei aus dem Einsatz von Luftfahrzeugen im internationalen Luftverkehr, einschließlich der Beteiligung an einem Pooldienst, an einem gemeinsamen Luftverkehrsdienst oder an einer internationalen Betriebsagentur, die im Gebiet dieser Vertragspartei steuerpflichtig sind, bleiben frei von der Steuer vom Einkommen, vom Gewinn und allen anderen im Gebiet der anderen Vertragspartei erhobenen Steuern von Erträgen, Erlösen, Einkünften oder Gewinnen.

(2) Kapital und Vermögenswerte eines Unternehmens einer Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Einsatz von Luftfahrzeugen im internationalen Luftverkehr bleiben frei von allen im Gebiet der anderen Vertragspartei erhobenen Steuern vom Kapital und vom Vermögen.

(3) Von einem Unternehmen einer Vertragspartei erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Luftfahrzeugen, die im internationalen Luftverkehr eingesetzt werden, und von beweglichem Vermögen, das mit dem Einsatz solcher Luftfahrzeuge verbunden ist, sind nur im Gebiet dieser Vertragspartei steuerpflichtig.

(4) Im Sinne dieses Artikels

a) umfaßt der Begriff „Erträge, Bruttoerlöse, Einkünfte oder Gewinne aus dem Einsatz von Luftfahrzeugen im internationalen Luftverkehr" die Erträge, Bruttoerlöse, Einkünfte oder Gewinne, die aus dem Einsatz von Luftfahrzeugen zur Beförderung von Personen, Vieh, Gütern, Post oder Waren erzielt werden, einschließlich

 i) des Leasens von Luftfahrzeugen auf Charterbasis;

 ii) des Verkaufs von Flugscheinen für die Beförderung und der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit einer derartigen Beförderung, entweder für das Unternehmen selbst oder für jedes andere Unternehmen;

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of Hong Kong,

Desiring to amend the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Hong Kong of 5 May 1995 concerning Air Services to include an Article on Avoidance of Double Taxation,

Have agreed as follows:

Article 1

The following Article shall be inserted after Article 8 of the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Hong Kong of 5 May 1995 concerning Air Services: –

"Article 8A

Avoidance of Double Taxation

(1) Revenues, gross receipts, income or profits derived from the operation of aircraft in international traffic by an airline of one Contracting Party, including participation in a pool service, a joint air transport operation or an international operating agency, which are subject to tax in the area of that Contracting Party shall be exempt from income tax, profits tax and all other taxes on revenues, receipts, income or profits imposed in the area of the other Contracting Party.

(2) Capital and assets of an airline of one Contracting Party relating to the operation of aircraft in international traffic shall be exempt from all taxes on capital and assets imposed in the area of the other Contracting Party.

(3) Gains from the alienation of aircraft operated in international traffic and movable property pertaining to the operation of such aircraft which are received by an airline of one Contracting Party shall be subject to tax only in the area of that Contracting Party.

(4) For the purpose of this Article:

(a) the term "revenues, gross receipts, income or profits derived from the operation of aircraft in international traffic" shall include revenues, gross receipts, income or profits from the operation of aircraft for the carriage of persons, livestock, goods, mail or merchandise including:

 (i) the lease of aircraft on a charter basis;

 (ii) the sale of tickets for and the provision of services connected with such carriage, either for the airline itself or for any other airline;

iii) der Zinsen auf Finanzmittel, die mit dem Einsatz von Luftfahrzeugen im internationalen Luftverkehr unmittelbar zusammenhängen;

b) bedeutet der Begriff „internationaler Luftverkehr" jede Beförderung mit einem Luftfahrzeug, sofern die Beförderung nicht ausschließlich zwischen Orten im Gebiet der anderen Vertragspartei stattfindet;

c) bedeutet der Begriff „Unternehmen einer Vertragspartei" ein Luftfahrtunternehmen, das im Gebiet der betreffenden Vertragspartei gegründet ist und dort den Ort seiner Geschäftsleitung hat.

(5) Dieser Artikel ist nicht anwendbar, solange ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in bezug auf Steuern vom Einkommen zwischen den Vertragsparteien in Kraft ist, das ähnliche Befreiungen vorsieht."

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung und das zugrundeliegende Abkommen vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr sind als ein Abkommen auszulegen und anzuwenden.

Artikel 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander schriftlich mitgeteilt haben, daß die jeweils notwendigen Verfahren abgeschlossen sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung. Artikel 8A findet mit Beginn des an oder nach dem 1. Januar 1998 beginnenden Steuer- oder Veranlagungsjahrs Anwendung.

Geschehen zu Hongkong am 8. Mai 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(iii) interest on funds directly connected with the operation of aircraft in international traffic;

(b) the term "international traffic" means any carriage by an aircraft except when such carriage is solely between places in the area of the other Contracting Party;

(c) the term "airline of one Contracting Party" means an airline incorporated and having its principal place of business in the area of that Contracting Party.

(5) This Article shall not have effect as long as an Agreement for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income providing for similar exemptions shall be in force between the Contracting Parties."

Article 2

This Agreed Amendment and the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Hong Kong of 5 May 1995 concerning Air Services shall be interpreted and applied as one Agreement.

Article 3

This Agreed Amendment shall enter into force as soon as the Contracting Parties have informed each other in writing that any necessary procedures have been completed. The relevant date shall be the day on which the last communication is received. Article 8A shall thereupon have effect as from the taxation year or year of assessment beginning on or after 1 January 1998.

Done, in duplicate, at Hong Kong this 8th day of May 1997 in the English and German languages, both texts being equally authoritative.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
W. Göttelmann

Für die Regierung von Hongkong
For the Government of Hong Kong
Stephen Yip

Denkschrift zur Änderungsvereinbarung

I. Allgemeines

Die am 8. Mai 1997 in Hongkong unterzeichnete Änderungsvereinbarung zum Abkommen vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr mit einem Artikel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuer vom Einkommen und vom Vermögen beendet den bis dahin vereinbarungslosen Zustand. Die Änderungsvereinbarung soll die Doppelbesteuerung von Einkünften und Vermögen im Verhältnis zwischen Deutschland und Hongkong im Bereich des internationalen Luftverkehrs vermeiden helfen.

II. Besonderes

Artikel 1 enthält den eingefügten Artikel 8A zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zum Abkommen vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr.

Absatz 1 bestimmt, daß Erträge, Bruttoerlöse, Einkünfte oder Gewinne aus dem Betrieb von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr, der Beteiligung an einem Pooldienst, an einem gemeinsamen Luftverkehrsdienst oder an einer internationalen Betriebsagentur nur im Gebiet der Vertragspartei besteuert werden dürfen, in dem das Unternehmen ansässig ist.

Absatz 2 regelt die Besteuerung des Kapitals und des Vermögens. Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie das ihrem Betrieb dienende Kapital oder Vermögen dürfen nur von der Vertragspartei besteuert werden, in dem das Unternehmen ansässig ist, das die Luftfahrzeuge betreibt.

Nach Absatz 3 hat nur die Vertragspartei das Besteuerungsrecht an den erzielten Gewinnen aus der Veräußerung von Luftfahrzeugen und von beweglichen Vermögen eines Unternehmens, das mit dem Einsatz solcher Luftfahrzeuge verbunden ist.

Absatz 4 enthält Definitionen für einige in den Absätzen 1 bis 3 verwendete Begriffe.

Absatz 5 verweist darauf, daß Artikel 8A nicht anwendbar ist, wenn ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in bezug auf Steuern vom Einkommen zwischen den Vertragsparteien in Kraft tritt, das ähnliche Befreiungen vorsieht.

Artikel 2 legt fest, daß diese Änderungsvereinbarung und das zugrundeliegende Abkommen vom 5. Mai 1995 als eine Übereinkunft auszulegen und anzuwenden sind.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung und ihren Anwendungsbeginn. Danach ist die Änderungsvereinbarung grundsätzlich ab dem 1. Januar 1998 rückwirkend anzuwenden.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 82114093 4. 98
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333